



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 24 (S. 191-199)**

Titel **Gesetz betreffend den gewerbsmässigen Verkehr mit Wertpapieren.**

Ordnungsnummer

Datum 31.05.1896

[S. 191] I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der gewerbsmässige Verkehr mit Wertpapieren, ausgenommen Wechsel, wechselähnliche Papiere und Schuldbriefe, ist der staatlichen Aufsicht nach Massgabe der folgenden Bestimmungen unterstellt.

§ 2. Die Börsensensale und die Börsenagenten, sowie diejenigen Personen und Gesellschaften, welche gewerbsmässig den Kauf und Verkauf von Prämienlosen vermitteln, bedürfen zum Gewerbebetrieb einer staatlichen Bewilligung, welche nach Massgabe der Bestimmungen der §§ 13 bis 15 erteilt wird.

Andere Personen und Gesellschaften, welche den Kauf und Verkauf von Wertpapieren gewerbsmässig betreiben oder vermitteln wollen, sind gehalten, diesen Geschäftsbetrieb und das Geschäftsdomizil bei der Direktion des Innern anzumelden.

§ 3. Wenn Zweifel darüber bestehen, ob ein geschäftlicher Verkehr unter die Bestimmungen dieses Gesetzes falle, so entscheidet die Direktion des Innern.

§ 4. Wer den Verkehr mit Wertpapieren gewerbsmässig betreibt oder vermittelt, ist verpflichtet, ein Journal zu führen. Dasselbe ist nach einem einheitlichen, von der Direktion des Innern festgestellten Formular einzurichten.

In das Journal hat der Geschäftsinhaber jeden diesem Gesetze unterstellten Kauf oder Verkauf, den er für sich selbst oder als Vermittler an der Börse oder ausserhalb derselben abschliesst, mit Datum, Namen und Domizil der Kontrahenten, Bezeichnung der Wertpapiere, Preis, Lieferzeit, sowie allfälligen // [S. 192] weiteren Bedingungen Tag für Tag der Zeitfolge nach einzutragen. Dabei ist besonders zu bemerken, ob ein Geschäft an der Börse oder ausserhalb derselben abgeschlossen worden sei.

Zwischen den eingeschriebenen Posten dürfen keine leeren Räume offen gelassen werden; die Einträge dürfen keine Rasuren enthalten.

§ 5. Jedem Käufer oder Verkäufer ist am Tage des Abschlusses je von dem zur Führung eines Journals verpflichteten Kontrahenten ein Abschlussdokument auszustellen, welches dieselben Angaben wie das Journal enthält.

Die Abschlussdokumente sind, chronologisch geordnet, zehn Jahre hindurch aufzubewahren.

§ 6. Den gewerbsmässigen Vermittlern des Verkehrs mit Wertpapieren ist, mit Vorbehalt von § 13, Absatz 2, und sofern nicht Gegenteiliges ausbedungen worden, gestattet, Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren durch Selbsteintritt in der Weise auszuführen, dass der Beauftragte sich verpflichtet, die Papiere, die er einkaufen soll, selbst als Verkäufer zu liefern, oder solche, welche er zu verkaufen beauftragt ist, al» Käufer zu übernehmen.



Auf dem betreffenden Abschlussdokument ist ausdrücklich anzugeben, ob der Auftrag durch Selbsteintritt oder in Kommission ausgeführt worden sei. In letzterem Falle ist der Auftraggeber berechtigt, die Vorweisung der bezüglichen Abschlussdokumente zwischen dem Vermittler und dem Dritten zu verlangen.

§ 7. Scheingeschäfte sind untersagt; jedem Abschlussdokument muss ein wirkliches Geschäft zu Grunde liegen.

§ 8. Die gewerbmässigen Vermittler des Verkehrs in Wertpapieren dürfen weder unter sich noch mit Dritten Abreden treffen oder begünstigen zu dem Zwecke, einen ungebührlichen Einfluss auf den Kurs der Wertpapiere auszuüben; insbesondere ist jede diesem Zweck entsprungene wissentliche oder leichtfertige Verbreitung falscher Nachrichten zu ahnden.

§ 9. Der Handel mit Coupons über noch nicht festgesetzte Dividenden, sowie der Verkauf von Prämienlosen auf Abzahlung (Ratenloshandel) ist verboten.

§ 10. Es ist untersagt, Käufe oder Verkäufe über Wertpapiere auf Zeit (Termingeschäfte) abzuschliessen mit: // [S. 193]

- a) öffentlichen Beamten und Angestellten im Kanton Zürich, die zur Leistung einer Amtskautions verpflichtet sind;
- b) Geschäftsangestellten ohne schriftliche Bewilligung der Geschäftsinhaber;
- c) Personen, deren Identität vom Beauftragten in vorsätzlicher oder fahrlässiger Weise nicht zuvor festgestellt wird, oder deren Mittellosigkeit beziehungsweise Zahlungsunfähigkeit bei Entgegennahme des Auftrages dem Beauftragten bekannt ist oder bei gehöriger Sorgfalt bekannt sein könnte.

Ebenso ist untersagt, für die unter Litt. a–c bezeichneten Personen mit Dritten Termingeschäfte abzuschliessen.

§ 11. Wer die Notlage, die Verstandesschwäche, den Leichtsinns oder die Unerfahrenheit eines Anderen dazu benutzt, um mit ihm oder für ihn ein Geschäft in Wertpapieren abzuschliessen, wird nach § 42 bestraft, falls nicht die Bestimmungen des Strafgesetzes über den Wucher zur Anwendung kommen.

Der Geschädigte kann die Aufhebung des Geschäftes verlangen.

§ 12. Die Veräusserung oder die Verpfändung der gekauften Wertpapiere durch den Vermittler ist unzulässig, sofern nicht der Auftraggeber eine solche Verwendung schriftlich und ausdrücklich zugestanden hat.

II. Börsensensale und Börsenagenten.

§ 13. Die Bewilligung zur Ausübung des Berufes eines Börsensensalen oder eines Börsenagenten wird von der Direktion des Innern nach Einholung eines Gutachtens des Börsenkommissariates und der kantonalen Kommission für das Handelswesen erteilt.

Als Börsensensal wird betrachtet, wer an der Börse Käufe und Verkäufe von Wertpapieren für fremde Rechnung und auf fremden Namen vermittelt. Den Börsensensalen ist nicht gestattet, derartige Geschäfte auf eigene Rechnung zu betreiben.

Als Börsenagent gilt, wer an der Börse Käufe oder Verkäufe von Wertpapieren auf den eigenen Namen, gleichviel ob auf fremde oder eigene Rechnung, abschliesst.

// [S. 194]

§ 14. Die Bewilligung zur Betreibung des Gewerbes eines Börsensensalen oder Börsenagenten kann auf den Namen eines Einzelkaufmanns oder einer Gesellschaft ausgestellt werden. Wird die Bewilligung von einer Gesellschaft nachgesucht, so hat diese einen Vertreter zu bezeichnen, der wie die Börsensensale und Börsenagenten den Vorschriften dieses Gesetzes unterstellt ist.

§ 15. Den Beruf eines Börsensensalen oder Börsenagenten darf nur ausüben, wer im Besitze der bürgerlichen Rechte und Ehren steht, eines guten Rufes geniesst und mit den erforderlichen fachmännischen Kenntnissen ausgerüstet ist.

Mit dem Verluste der bürgerlichen Rechte und Ehren des Inhabers beziehungsweise seines Vertreters fällt die Bewilligung ohne weiteres dahin.

§ 16. Die Börsensensale haben eine jährliche Gebühr von 200 Franken, die Börsenagenten eine solche von 500 Franken zu entrichten.

§ 17. Als Sicherheit für die Erfüllung der gemäss diesem Gesetze abgeschlossenen Geschäfte hat jeder Börsensensal eine Realkautions von 5000 Franken, jeder Börsenagent eine solche von 20000 Franken bei der Finanzdirektion zu hinterlegen. Die Kautions darf nur in solchen Wertpapieren geleistet werden, die jederzeit an der Börse realisierbar sind.

Diese Kautions kann, wenn ein Börsensensal oder Börsenagent seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, ohne Schuldbetreibung sofort an der Börse realisiert werden. Genauere Bestimmungen hierüber sind in die durch § 22 vorgesehenen Statuten und Reglemente aufzunehmen.

§ 18. Den Börsensensalen und Börsenagenten ist im Falle der Zahlungseinstellung, oder wenn die Kautions die vorgeschriebene Höhe nicht mehr erreicht, der Zutritt zur Börse untersagt. Wird die Kautions nach erfolgter Aufforderung nicht innert Monatsfrist ergänzt, so ist die Bewilligung als erloschen zu erklären.

§ 19. Mit Zustimmung der Direktion des Innern können die Börsensensale und Börsenagenten unter eigener Verantwortlichkeit sich an der Börse durch Prokuristen vertreten lassen. // [S. 195]

§ 20. Die Namen der Börsensensale und Börsenagenten, sowie ihrer Vertreter, sind durch Anschlag im Börsenlokale bekannt zu geben.

§ 21. Sämtliche Börsensensale und Börsenagenten eines Verkehrsplatzes bilden eine Vereinigung, welche ihre regelmässigen Zusammenkünfte in einem bestimmten Lokale (Börse) hat.

§ 22. Die Börsenvereinigung ist verpflichtet, Statuten, Reglemente und Usancen aufzustellen und dem Regierungsrate zur Genehmigung zu unterbreiten.

Darin sind insbesondere Bestimmungen aufzunehmen:

- a) Ueber die Börsenleitung und ihre Organe;
- b) über die Aufnahme der Wertpapiere in einem von der Börsenleitung herausgegebenen Kursblatt (Kotirung);
- c) über die Aufzeichnung der Wertpapierkurse und über deren Veröffentlichung im Kursblatte;



d) über die Zulassung von Börsenbesuchern.

§ 23. Die beabsichtigte Aufnahme von Wertpapieren in das Kursblatt ist mindestens 4 Tage vorher durch Anschlag im Börsenlokale bekannt zu geben. Die Direktion des Innern ist berechtigt, nach Anhörung des Börsenkommissariates und der kantonalen Kommission für das Handelswesen, sowohl die Aufnahme in das Kursblatt zu untersagen, als auch die schon erfolgte Zulassung zu sistiren, letzteres unter Einräumung einer Frist von zwei Monaten zur Abwicklung schon bestehender Verpflichtungen. Gegen eine solche Verfügung steht der Börsenvereinigung und der Firma, welche um die Aufnahme des betreffenden Wertpapiers in das Kursblatt nachgesucht hat, das Recht des Rekurses an den Regierungsrat zu.

§ 24. Zur Zeichnung aufgelegte Wertpapiere dürfen vor Ablauf der Zeichnungsfrist weder an der Börse gehandelt, noch im Kursblatt notirt werden.

§ 25. An der Börse können Geschäftsabschlüsse über Wertpapiere nur durch die Börsensensale und Börsenagenten vollzogen werden. Ihnen allein steht das Recht der Nachfrage und des Angebotes beziehungsweise des Ausrufens und des Zuschlagens zu; sämtliche übrige Börsenbesucher haben sich somit deren Vermittlung zu bedienen.
// [S. 196]

§ 26. Den Börsensensalen und Börsenagenten ist untersagt, an der Börse Wertpapierkurse zu veranlassen, welche mit Nachfrage und Angebot in Widerspruch stehen.

§ 27. Alle ausserhalb der in § 21 dieses Gesetzes vorgesehenen Börsenvereinigung stehenden Sondervereinigungen, welche sich zu dem Zwecke bilden, die Vorschriften dieses Gesetzes zu umgehen, sind untersagt.

III. Stempelgebühren.

§ 28. Der gewerbsmässige Kauf und Verkauf von Wertpapieren für eigene und für fremde Rechnung unterliegt einer staatlichen Gebühr, welche von den Vertragschliessenden zu gleichen Teilen zu bezahlen ist.

§ 29. Die Gebühr beträgt für Obligationen und verzinsliche Prämienlose einen Zwanzigtausendstel der Kaufsumme und mindestens 10 Rappen für jedes Geschäft. Die Gebühr für Aktien, Interimsscheine von solchen, Genussscheine, Anteilscheine, Anrechte und Gründeranteile beträgt:

a) bei Verkauf gegen bar mit sofortiger Lieferung einen Zwanzigtausendstel der Kaufsumme und mindestens 10 Rappen für jedes Geschäft;

b) bei Verkauf auf eine Frist von längstens 45 Tagen einen Zehntausendstel der Kaufsumme;

c) bei Verkauf auf mehr als 45tägige bis höchstens zweimonatliche Frist einen Fünftausendstel der Kaufsumme;

d) bei Verkauf auf mehr als zweimonatliche Frist einen Tausendstel der Kaufsumme.

Für unverzinsliche Prämienlose beträgt die Gebühr zehn Tausendstel der Kaufsumme und mindestens 20 Rappen für das Stück.

Für die Berechnung der Gebühr wird die Kaufsumme von jedem Posten auf Tausend aufgerundet.



§ 30. Die Gebühr ist neu zu entrichten, wenn verabredet wird, die Erfüllung eines Geschäftes auf einen späteren Termin zu verschieben. // [S. 197]

§ 31. Für die im Kanton vollzogenen Geschäftsabschlüsse über Wertpapiere, die auf fremden Plätzen zu liefern sind, ist die volle Gebühr zu entrichten.

§ 32. Wenn ein gewerbsmässiger Vermittler Wertpapiere, die in seinem Auftrage gekauft worden sind, am gleichen Tage, zum gleichen Kurse und mit gleicher Lieferungsfrist an einen Privaten weiter verkauft, so ist für diesen Geschäftsabschluss die Gebühr nicht zu entrichten.

§ 33. Die Gebühren sind durch die Aussteller der Abschlussdokumente mittelst Stempelmarken zu entrichten. Diese sind im Journal aufzukleben und behufs Annullirung mit den Anfangsbuchstaben oder dem Farbstempel der Firma und dem Datum des Geschäftsabschlusses zu versehen.

Die Stempelmarken sind bei der Finanzdirektion zu beziehen.

§ 34. Wer die Abstempelung ganz oder teilweise unterlässt, hat die für das Geschäft festgesetzte Gebühr im fünfzigfachen Betrage und mindestens 10 Franken zu bezahlen.

IV. Börsenkommissariat.

§ 35. Zur Ausübung der staatlichen Kontrolle über den Verkehr mit Wertpapieren, soweit derselbe diesem Gesetze unterstellt ist, insbesondere über den Betrieb der Börsengeschäfte, wird ein Börsenkommissariat bestellt. Der Regierungsrat ernennt einen oder mehrere Börsenkommissäre, sowie nötigenfalls Stellvertreter derselben und bestimmt ihre Besoldung innerhalb des vom Kantonsrate hiefür bewilligten Kredites.

§ 36. Die Börsenkommissäre sind verpflichtet, den Börsenversammlungen beizuwohnen.

Sie haben das Recht, von dem durch § 4 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Journal jederzeit Einsicht zu nehmen und sich zu versichern, dass alle Geschäfte mit Wertpapieren vorschriftsgemäss eingetragen und die gesetzlichen Gebühren entrichtet sind. Auf Verlangen sind denselben auch alle anderen auf die fraglichen Abschlüsse Bezug habenden Belege zur Einsicht vorzuweisen.

Im weiteren wachen sie über die Handhabung der Vorschriften dieses Gesetzes, der Statuten, Reglemente und // [S. 198] Usanzen, sowie über die vorschriftsgemässe Veröffentlichung der Wertpapierkurse.

§ 37. Das Börsenkommissariat ist berechtigt, Börsenbesucher, die sich gegen die gesetzlichen oder statutarischen Bestimmungen vergehen, oder sich im Börsenlokale ungebührlich benehmen, aus dem letzteren für den betreffenden Tag ohne weiteres wegzuweisen.

§ 38. Das Börsenkommissariat ist verpflichtet, die Veröffentlichung solcher Wertpapierkurse, deren Aufstellung auf unstatthafte Weise versucht wird, im Kursblatte zu untersagen.

§ 39. Den Verfügungen des Börsenkommissariates ist unweigerlich Folge zu leisten. Rekurse sind innerhalb fünf Tagen an die Direktion des Innern zu richten; die Einreichung des Rekurses hat keine aufschiebende Wirkung.



§ 40. Die Börsenkommissäre und deren Stellvertreter dürfen nicht gewerbsmässig Wertpapiere kaufen und verkaufen.

Sie sind zur Wahrung der Geschäftsgeheimnisse, welche zu ihrer Kenntnis gelangen, verpflichtet.

§ 41. Die Befugnisse und Verrichtungen des Börsenkommissariates werden, soweit sie nicht durch das gegenwärtige Gesetz: geordnet sind, vom Regierungsrate festgesetzt.

V. Straf- und Vollziehungsbestimmungen.

§ 42. Wer den Vorschriften dieses Gesetzes oder den in Ausführung desselben erlassenen Verordnungen und Reglementen zuwiderhandelt, wird, abgesehen von allfälliger Schadenersatzpflicht und von den in § 34 festgesetzten Gebühren, mit Polizeibussen bis auf 5000 Franken bestraft. Die Bussen fallen in die Staatskasse.

In schweren Fällen kann mit der Busse Gefängnis, und gegenüber den Börsensensalen und Börsenagenten ausserdem vorübergehender oder gänzlicher Entzug der Bewilligung verbunden werden. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

§ 43. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1896 in Kraft. Durch dasselbe wird das Gesetz betreffend die Gewerbe der Effektensensale und Börsenagenten vom 2. Dezember 1883 aufgehoben. // [S. 199]

Der Kantonsrat,

nach Kenntnisnahme von dem Berichte seines Bureau betreffend das Ergebnis der Volksabstimmung vom 31. Mai 1896 über das vorstehende Gesetz, wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	89566
Eingegangene Stimmzettel	66372
Annehmende sind	38403
Verwerfende [sind]	11657
Ungültige Stimmen	89
Leere [Stimmen]	16223

beschliesst:

Die Referendumsvorlage: Gesetz betreffend den gewerbsmässigen Verkehr mit Wertpapieren – wird als vom Volke angenommen erklärt.



Zürich, den 15. Juni 1896.

Im Namen des Kantonsrates:

Der Präsident,

Geilinger.

Der I. Sekretär:

J. Nussbaumer.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/12.11.2015]